

Urkunde Markgraf Ottos von Meißen, Landding
Colmitz 1185 August 2. [46^a, S. 351]

„Da wir mit Zustimmung der göttlichen Gnade für unser und unsrer Vorfahren Seelenheil zu Ehren der heiligen Gottesmutter und Jungfrau Maria Euer Kloster zu errichten begonnen haben, so haben wir beschlossen, Eure Besitzungen durch feste Grenzen zu bezeichnen und, damit nicht jemand etwas durch Gewalt oder Betrug loszureißen streben möge, sie durch Brief und Siegel zu bestärken. Deshalb sei Euch und allen jetzt und künftig bekannt, daß wir vom Reich erlangt haben, daß von dem Waldgebiet in unsrer Mark vom südlichen Gebiet des Muldenflusses 800 Hufen, die in deutscher Sprache Lehen genannt werden, an dieses selbst geschenkt werde. Die Lage des Ortes aber ist folgendermaßen: ... Damit ist das Gebiet der Kirche umgrenzt ... Außerdem ist folgendes zu wissen, da wir vom Reich das Vorkommen aller Metalle in unsrer Mark durch Lehnsrecht empfangen haben, weil im Gebiet des Klosters Silberadern gefunden sind, so haben wir durch unsere Güter von ihnen eingelöst die Dörfer Tuttendorf, Christiansdorf und Berthelsdorf und den Teil des Waldgebiets, der in ein Dominikale verwandelt zu werden begonnen worden war, welche auf 118 Hufen berechnet werden. Wir machen allgemein bekannt, daß wir und unsere Nachfolger die Vögte dieses Ortes und seiner Besitzungen sein werden in der Weise, daß wir als Verteidiger auftreten ohne jeden Nutzen von der Vogtei und ohne jeden Rechtsanspruch¹, nämlich allein der Belohnung im ewigen Leben wegen, wie es ja auch die innere Verpflichtung einer solchen Stelle gegenüber verlangt. Wir sind auch mit dem Abt Widlev übereingekommen, daß weder er noch einer seiner Nachfolger es unternehmen dürfe, irgendeinem Laien durch Lehnsrecht Kirchenbesitz abzutreten und in dieses Privileg einzufügen. Daher sollen die genannten Besitzungen bleiben der bestätigten Cella der Hl. Maria, der Jungfrau und Gottesmutter und den ihr dort Dienenden mit bebauten und unbebauten Ländern, Wegen und Unwegen, Äckern, Wiesen, Wäldern, Jagden, Wässern, Mühlen, Fischereien und mit allen Nutzbarkeiten und Zubehörden, welche rechtmäßig jetzt und künftig sich ergeben können.“

In der vorigen Urkunde erfuhren wir indirekt, daß Otto die drei Dörfer an der Münzbach wieder in seine Hand bekommen hat. Jetzt erfahren wir die Ursache: „*quia in terminis monasterii venae argentariae repertae sunt*“. Die Entdeckung des Silbers ist die Ursache. Da wir nun aber aus der vorigen Urkunde wissen, daß Otto zu Gerungs Zeit die drei Dörfer wieder in seiner Hand hatte, und da Gerung am 20. November 1170 gestorben ist, so muß die Entdeckung des Silbers vor diesem Zeitpunkt liegen. — Früher wurde bereits festgestellt, daß die erste Schürfung nach dem Februar 1162 erfolgt sein muß. So legen die Urkunden das Ereignis mit Sicherheit in den Zeitraum 1162—70 fest.

Die Urkunde von 1185 gibt uns aber auch an, welche Handhabe der Markgraf für die Zurückgewinnung des Gebietes sich verschafft hatte: „*cum ab imperio cuiuslibet metalli proventus in nostra marchia beneficii iure suscepimus*“. Er hatte sich vom Kaiser das Bergregal übertragen lassen. So

¹ DU CANGE, Glossarium mediae latinitatis. 1840: iustitia: ius quod alicui in re quadam competit.